



In Kürze

Die Auslandschweizer sind in Bezug auf Krankenversicherungsfragen mit Schwierigkeiten konfrontiert:

- Verlust der Möglichkeit, in der schweizerische soziale Krankenversicherung versichert zu bleiben (mit Ausnahmen von Sonderfällen)
- Schwierigkeit, eine private Krankenversicherungspolice im Falle von bestehenden Krankheiten oder nach Erreichen eines gewissen Alters abzuschliessen
- Hohe Krankenversicherungsprämien
- Mangel an Information über Krankenversicherungsfragen usw.

Die Auslandschweizer-Organisation verfolgt folgende Ziele:

1. Bessere Information für Auslandschweizer betreffend Krankenversicherung
 - Bereitstellen von Merkblättern zum Thema Krankenversicherung
 - Kontakt zu Anbietern von Versicherungsvergleichen, um Auslandschweizern den Vergleich der diversen Versicherungsangebote zu erleichtern
2. Den Auslandschweizern ermöglichen, eine Krankenversicherung in der Schweiz zu vernünftigen Preisen abschliessen zu können
 - Kontakte mit Privatversicherern
 - Kontakt zu Anbietern von Versicherungsvergleichen, um Auslandschweizern den Vergleich der diversen Versicherungsangebote zu erleichtern

I. Kontext

Die internationale Mobilität nimmt stetig zu. Auch die Zahl der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer steigt laufend. Auf dem Arbeitsmarkt werden Auslandserfahrungen immer mehr geschätzt. Für bestimmte Funktionen sind solche Erfahrungen sogar ein «Must». Auch die Schweiz und ihr internationaler Ruf profitieren von den geschäftlichen, kulturellen oder politischen Kontakten, welche Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf der ganzen Welt knüpfen. Verschiedentlich fassen auch Schweizer im Rentenalter den Entschluss, auszuwandern, weil sie mit ihren beschränkten finanziellen Mitteln anderswo als in der Schweiz besser leben können. Bei der Auswanderung müssen sich diese Personen unter anderem mit ihrer Sozialversicherung auseinandersetzen. Im Mittelpunkt steht dabei die Krankenversicherung, denn Pflegeleistungen im Ausland können teuer sein. Nachstehend soll daher das Thema der Krankenversicherungsdeckung von Schweizer Auswanderern erörtert werden.

II. Krankenversicherung und Auslandschweizer

Seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 1.1.1996, ist die Krankenversicherung für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Es gilt das Territorialprinzip, somit erlischt in der Regel mit dem Verlassen des Landes der Anspruch auf eine Schweizer Krankenversicherung nach KVG.

Es gibt folgende Ausnahmen von diesem Prinzip:

- Für ins Ausland entsandte Mitarbeitende eines Schweizer Arbeitgebers und deren nicht berufstätige Familienmitglieder;
- Personen, die für den Bund im Ausland arbeiten;
- Aufrechterhaltung der Schweizer Krankenversicherung in den vom Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA) vorgesehenen Fällen.

Darüber hinaus *können* Versicherer Personen, die vor ihrem Aufbruch ins Ausland der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt waren, auf vertraglicher Basis eine Fortdauer des Versicherungsschutzes anbieten. Dies bedeutet, dass die Versicherer je nach Fall Vorbehalte äussern können.

1. Schweizer Krankenversicherung bei der Auswanderung in ein EU-/EFTA-Land

Das Freizügigkeitsabkommen und insbesondere sein Anhang II regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen den Ländern, die dem FZA unterstellt sind. Zudem bestimmen sie das für die Krankenversicherung zuständige Land. In der Regel ist der Arbeitsort massgebend: Das für die Krankenversicherung zuständige Land ist jenes, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Grenzgänger haben je nach Land ein Optionsrecht, also die Möglichkeit, das Land zu wählen, in dem sie sich versichern möchten (Arbeits- oder Wohnland). Dies trifft für Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich zu.

Darüber hinaus bleiben Personen, die nur eine Schweizer Rente beziehen (AHV/Invalidenversicherung/Berufliche Vorsorge/Unfallversicherung/Militärversicherung), aber keine Rente in ihrem Wohnland, sowie deren nicht erwerbstätige Familienmitglieder in der Schweiz krankenversichert. Sie können in der Schweiz eine Krankenkasse wählen, die in den EU-/EFTA-Ländern die Schweizer Grundversicherung anbietet, und sich bei dieser versichern. Diese Personen zahlen spezifische EU-/EFTA-Prämien, deren Höhe von ihrem Wohnland abhängig ist. Die Prämien variieren zudem je nach Versicherer. Im Fall von finanziellen Schwierigkeiten sind Prämienverbilligungen möglich. In der Schweiz versicherte Personen können sich zudem in der Schweiz behandeln lassen (Wahl des Behandlungsorts).

Wie für Grenzgänger besteht auch für Rentner in bestimmten Ländern die Möglichkeit, sich im Wohnland zu versichern (Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal). Für die Ausübung des Optionsrechts und die damit verbundene Wahl der Versicherung des Wohnlandes gilt eine Frist von 3 Monaten. Nach erfolgter Wahl ist eine Versicherung bei einer Schweizer Krankenkasse ausgeschlossen.

Mit Ausnahme dieser spezifischen Fälle besteht keine Möglichkeit, sich bei einer Schweizer Krankenkasse zu versichern wenn jemand in ein EU-/EFTA-Land auswandert.

2. Krankenversicherung bei der Auswanderung in ein Land ausserhalb der EU/EFTA

Bei der Auswanderung in ein Land ausserhalb der EU/EFTA ist es nicht mehr möglich, sich in der Schweiz zu versichern (ausser bei einer Entsendung durch einen Schweizer Arbeitgeber und für Bundesangestellte).

Diesen Personen stehen die folgenden Möglichkeiten offen, um sich gegen Krankheit zu versichern:

- Weiterführung der Schweizer Versicherung auf privater Basis (Privatversicherung/Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz);
- Versicherung bei der Sozialversicherung des Wohnlandes;
- Abschluss einer privaten Versicherung im Wohnland oder einer internationalen Versicherung.

III. Schwierigkeiten im Rahmen der Krankenversicherung, mit denen Auslandschweizer konfrontiert sind

- Die Sozialversicherung des Wohnlandes bietet nicht immer eine ausreichende Deckung.
- Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung wird im Rentenalter aufgrund der höheren Krankheitsrisiken schwieriger. Die Versicherer können in diesen Fällen Vorbehalte äussern oder den Abschluss einer Versicherung schlicht ablehnen.
- Die Prämien für private Versicherungen sind oftmals hoch. Somit ist eine ganze Reihe von Personen finanziell nicht dazu in der Lage, eine solche Versicherung abzuschliessen.
- Die privaten Versicherer können die Versicherungsverträge jederzeit kündigen.
- Schweizer, die in der EU/EFTA leben und in der Schweiz versichert sind, erachten die Prämien in der Regel als hoch.
- Die ganze Materie ist komplex und viele Auslandschweizer geben an, die Sachlage nicht zu verstehen.
- In einer Welt, in der die internationale Mobilität immer stärker verbreitet ist, ja sogar gefördert wird und Auslandserfahrungen der Schweiz Vorteile bringen, stellt die Unmöglichkeit einer Aufrechterhaltung der Versicherung ein Mobilitätshindernis dar. Tatsache ist, dass bestimmte Personen auf eine Auswanderung verzichten, weil sie ihren Versicherungsschutz nicht verlieren wollen.

IV. Ziele und Massnahmen der ASO

1. Bessere Information für Auslandschweizer betreffend Krankenversicherung
 - Bereitstellen von Merkblättern zum Thema Krankenversicherung
 - Kontakt zu Anbietern von Versicherungsvergleichen, um Auslandschweizern den Vergleich der diversen Versicherungsangebote zu erleichtern
2. Den Auslandschweizer ermöglichen, eine Krankenversicherung in der Schweiz zu vernünftigen Preisen abschliessen zu können
 - Kontakte mit Privatversicherer
 - Kontakt zu Anbietern von Versicherungsvergleichen, um Auslandschweizern den Vergleich der diversen Versicherungsangebote zu erleichtern

V. Parlamentarische Vorstösse betreffend Krankenversicherung für Auslandschweizer

Die Krankenversicherungsfrage für Auslandschweizer wurde in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen thematisiert.

Datum	Parlamentarischer Vorstoss	Resultat
12.12.2014	<p>Interpellation von Marina Carobbio Guscetti 14.4241, die den Bundesrat fragt, ob er bereit sei zu prüfen, ob Auslandschweizer und -Schweizerinnen (und aus Gründen der Gleichbehandlung allfällige weitere Personengruppen) im Bedarfsfall auf freiwilliger Basis die bisherige Grundversicherung in einer Schweizer Krankenkasse fortführen können</p> <p>Der Bundesrat erachtet die bestehenden Regelungen über die Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung als ausreichend - dazu gehören das Wohnsitzprinzip sowie die Versicherungspflicht für gewisse Personen, die im Ausland wohnen und noch einen Anknüpfungspunkt an die Schweiz haben, als ausreichend. Er erachtet es als nicht vordringlich, die Einführung einer freiwilligen sozialen Krankenpflegeversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu prüfen. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144241</p>	20.3.2015 : Erledigt
11.03.2008	<p>Motion von Thérèse Meyer-Kaelin 08.3052 (Übernahme der Motion von Yves Guisan 07.3191), die den Bundesrat beauftragt, das System zur Berechnung der Krankenkassenprämien für Schweizerinnen und Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, so zu ändern, dass die Prämien dieser Personen etwa gleich hoch sind wie die Prämien, die in der Schweiz bezahlt werden. Dieser Personengruppe sollte zudem nicht nur mehr Solidarität entgegengebracht werden, sondern sie soll sich auch in der Schweiz behandeln lassen können.</p> <p>Der Bundesrat sieht keinen Anlass, die Modalitäten der Prämienberechnung für</p>	19.03.2010 : Abgeschrieben, weil seit mehr als zwei Jahren hängig

	<p>Versicherte mit Wohnort in einem EU-/Efta-Staat zu ändern. Er beantragt die Ablehnung der Motion.</p> <p>https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20083052</p>	
22.03.2007	<p>Motion von Yves Guisan 07.3191, welche den Bundesrat beauftragt, das System zur Berechnung der Krankenkassenprämien für Schweizerinnen und Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, so zu ändern, dass die Prämien dieser Personen etwa gleich hoch sind wie die Prämien, die in der Schweiz bezahlt werden. Dieser Personengruppe sollte zudem nicht nur mehr Solidarität entgegengebracht werden, sondern sie soll sich auch in der Schweiz behandeln lassen können</p> <p>Der Bundesrat sieht keinen Anlass, die Modalitäten der Prämienberechnung für Versicherte mit Wohnort in einem EU-/Efta-Staat zu ändern. Er beantragt die Ablehnung der Motion.</p> <p>https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20073191</p>	06.12.2007: Vorstoss wurde abgeschrieben, da der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist.
03.10.2003	<p>Einfache Anfrage von Christian Grobet 03.1125, der den Bundesrat anfragt, darüber zu informieren, wie weit seine Verhandlungen mit den französischen Behörden schon fortgeschritten sind, damit die im französischen Grenzgebiet wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, die einer schweizerischen Krankenversicherung angehören, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch machen können, sich in der Schweiz behandeln zu lassen</p> <p>Der Bundesrat antwortete, das französische Ministerium habe vorgeschlagen, dass im Gegenzug in der Schweiz versicherte und in Frankreich wohnhafte Personen uneingeschränkt Zugang zu Gesundheitsleistungen in der Schweiz haben sollen. Die Schweiz hat zugestimmt und vorgeschlagen, diese Regelung auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Am 23. Oktober 2003 hat Frankreich die Durchführung der neuen Bestimmung per 1. Januar 2004 bestätigt.</p>	19.12.2003: Erledigt

https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20031125

Kontakt

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz

Tel. +41 (0)31 356 61 00

Fax +41 (0)31 356 61 01

www.aso.ch

www.swisscommunity.org

Haftungsausschluss: Die ASO haftet nicht für die Inhalte dieses Factsheets.